

## **I Allgemeines**

### **§ 1 Allgemeines, Orientierungsprüfung**

(1) Das Fach Volkswirtschaftslehre kann im Magisterstudiengang als zweites Hauptfach mit einem anderen Hauptfach studiert werden.

(2) Das Grundstudium erstreckt sich auf folgende Fächer:

Propädeutika:

1. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (lineare Algebra)
2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (Analysis)
3. Statistik I (Deskriptive Statistik) und Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik

Pflichtveranstaltung:

Empirische Volkswirtschaftslehre

Zwischenprüfungsfächer:

1. Mikroökonomie I
2. Mikroökonomie II
3. Makroökonomie I
4. Makroökonomie II

(3) Die Orientierungsprüfung gemäß § 50 Abs. 4 UG erfordert den Leistungsnachweis aus einem der in § 1 Abs. 2 genannten Fächer.

(4) Die Fachstudienberatung im Hauptstudium ist verpflichtend.

(5) Das Hauptstudium erstreckt sich auf Veranstaltungen im Rahmen des Lehrangebots der Fakultät. Die Anforderungen regelt § 6 der Grundordnung.

(6) In begründeten Fällen kann eine schriftliche Prüfung auch ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Die Prüfer stimmen die Form der Prüfung rechtzeitig mit dem Prüfungsausschuss ab. Die Bestehenskriterien werden vor der Prüfung bekannt gegeben.

## **II Zwischenprüfung**

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung**

(1) Die Meldung zur letzten Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung setzt den Nachweis voraus, daß die Prüfungen in den propädeutischen Fächern Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (lineare Algebra), Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (Analysis), Statistik I (Deskriptive Statistik) und Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik bestanden sind. Über die Anerkennung von Nachweisen zu diesen Fächern, die außerhalb der Universität Mannheim erbracht wurden, entscheidet der Fakultätsbeauftragte für den Magisterstudiengang Volkswirtschaftslehre.

### **§ 3 Art und Umfang der Prüfungsanforderungen und -leistungen**

- (1) Prüfungsgebiete sind die Zwischenprüfungsfächer gemäß § 1 (Abs. 3).
- (2) Die Zwischenprüfungsfächer werden mit je einer Klausurarbeit geprüft. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt jeweils 45 Minuten pro Semesterwochenstunde der jeweiligen Vorlesung. Die erste Klausurarbeit sollte jeweils am Anfang der auf die Vorlesung folgenden vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsklausur vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Klausurarbeit und der Wiederholungsklausur müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Wiederholungsklausur ist dem Semester zuzurechnen, in dem die erste Abschlußprüfung stattfand.
- (3) In der Pflichtveranstaltung muß ein Teilnahmechein erworben werden.

### **§ 4 Wiederholung**

- (1) Jede Klausurarbeit innerhalb der Zwischenprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, muß zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei versäumter Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur für eine der Klausurarbeiten gemäß § 3 Abs. 2 möglich.

## **III Magisterprüfung**

### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Meldung zur ersten Prüfung im Rahmen der Magisterprüfung setzt den Nachweis voraus, daß die verpflichtende Fachstudienberatung im Hauptstudium besucht worden ist.
- (2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 und 2 der Magisterprüfungsordnung Allgemeiner Teil erfüllt und die Propädeutika gemäß § 1 Abs. 3 sowie die Zwischenprüfung gemäß § 3 bestanden, so hat der Kandidat Anspruch auf die Zulassung zur Magisterprüfung. Sie berechtigt zur Teilnahme an den Prüfungen gemäß § 6.
- (3) Sind alle Zulassungsvoraussetzungen außer einer Zwischenprüfungsklausur gemäß § 3 Abs. 2 bestanden, so kann der Kandidat die vorläufige Zulassung zur Magisterprüfung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Fakultät.

### **§ 6 Art und Umfang der Prüfung**

- (1) Die Prüfungsleistungen bestehen aus Klausurarbeiten sowie zwei Seminarscheinen.
- (2) Zu jeder Vorlesung wird eine benotete schriftliche Abschlußprüfung mit einer einmaligen Wiederholungsprüfung angeboten. Die Dauer der Prüfung beträgt jeweils 45 Minuten pro Semesterwochenstunde der jeweiligen Vorlesung. Die erste Abschlußprüfung sollte am Anfang der auf die Vorlesung folgenden vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfung

vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Klausurarbeit und der Wiederholungsklausur müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Wiederholungsklausur ist dem Semester zuzurechnen, in dem die erste Abschlußprüfung stattfand.

- (3) Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist verpflichtend, wenn in der ersten Abschlußprüfung die Note nicht ausreichend erzielt wurde. Vorbehaltlich § 28 der Magisterprüfungsordnung Allgemeiner Teil ist die Wiederholung einer bestandenen Abschlußprüfung nicht zulässig.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist nur für eine der Klausurarbeiten gemäß Abs. 2 möglich.
- (5) Der Gesamtumfang der Klausuren liegt zwischen mindestens 600 und maximal 700 Minuten je nach Auswahl der Veranstaltungen.

### **§ 7 Fachnote**

Die Fachnote wird aus den gemäß § 6 abgelegten Prüfungen gebildet. Dazu werden die mit der Zahl der Semesterwochenstunden der jeweils zugrundeliegenden Veranstaltungen gewichteten Noten aller Klausurarbeiten und der Seminarscheine gemittelt.